

Verkündungsblatt

Amtliches Mitteilungsblatt der
JADE HOCHSCHULE
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Wilhelmshaven, 8. Juli 2015

63/2015

Inhalt:

1. **Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Maritime Management der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth, Fachbereich Seefahrt**

Genehmigt vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur
am 8. Juni 2015, Az.: 27.5-74524-16

2. **Außerkraftsetzung der Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Tourismuswirtschaft Online der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth, Fachbereich Wirtschaft**

Genehmigt vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur
am 23. Juni 2015, Az.: 27.5-74527-24

**Ordnung über den Zugang
und die Zulassung für den
konsekutiven Masterstudiengang
Maritime Management
der Jade Hochschule
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth
Fachbereich Seefahrt**

Genehmigt vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur
am 8. Juni 2015, Az.: 27.5-74524-16

Zugangs- und Zulassungsordnung Master Maritime Management

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung
für den konsekutiven Master-Studiengang
Maritime Management
der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth**

Der Senat der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth hat am 05. Mai 2015 nach § 18 Abs. 8 Niedersächsisches Hochschulgesetz vom (NHG) vom 26. Februar 2007 (Nds.GVBl. Nr.5/2007 S.69), zuletzt geändert nach Art. 2 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. Nr. 21/2014 S. 291) und § 7 Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. Nr.3/1998 S.51), zuletzt geändert durch Art.2 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds.GVBl. Nr.22/2013 S.287) die folgende Ordnung beschlossen

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich.....	1
§ 2	Zugangsvoraussetzungen.....	1
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist.....	3
§ 4	Zulassungsverfahren.....	3
§ 5	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren	3
§ 6	Zulassung für höhere Fachsemester.....	4
§ 7	In-Kraft-Treten	4

§ 1

Geltungsbereich

- 1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Master-Studiengang Maritime Management.
- 2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- 3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen und unterliegt der Studiengang einer örtlichen Zulassungsbeschränkung, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens gemäß § 4 vergeben.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- 1) Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang Maritime Management ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber entweder
 - a. an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss mit in der Regel 210 Leistungspunkten oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in einem maritim-logistisch orientierten Studiengang erworben hat, oder an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt, sowie
 - b. die besondere Eignung gemäß Absätzen 2 bis 4 nachweist.

Als maritim-logistische Studiengänge gelten insbesondere:

- Seeverkehrs- und Hafenwirtschaft
- Internationales Transportmanagement/ Internationales Logistikmanagement
- Nautik

Zugangs- und Zulassungsordnung Master Maritime Management

- Schiffs- und Reedereimanagement

Auch andere, erfolgreich abgeschlossene, einschlägige Studiengänge kommen als Zugangsvoraussetzung für den Master- Studiengang Maritime Management in Betracht. Die Entscheidung darüber trifft die zuständige Studiendekanin bzw. der zuständige Studiendekan.

- 2) Wenn der erste berufsqualifizierende Abschluss mit weniger als 210 Leistungspunkten erreicht wurde oder wenn dieser zu wenig maritim-logistische Inhalte aufweist, muss die in Absatz 1 genannte Entscheidung der zuständigen Studiendekanin bzw. des zuständigen Studiendekans mit der Auflage verbunden werden, dass sich die Bewerber vor Aufnahme des Master-Studiums für ein Semester im Bachelor-Studiengang Seeverkehrs- und Hafenwirtschaft (SHW) einschreiben. Während dieses Semesters sollen sie vorzugsweise das in der SHW-Studienordnung geregelte Praxissemester im Umfang von 30 Leistungspunkten ableisten. Außerhalb des Hochschulbereichs erbrachte Leistungen, insbesondere in Form von fachspezifischen Berufsausbildungen, werden anerkannt, sofern diese inhaltlich und von der zeitlichen Dauer vergleichbar sind. Alternativ sind geeignete Module im Umfang von 30 Leistungspunkten aus dem Lehrangebot des Studienganges SHW erfolgreich zu belegen.
- 3) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1 a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde. Die besondere Eignung erfüllt auch, wer das vorangegangene Studium mindestens mit der Note 2,8 abgeschlossen hat bzw. wer einen entsprechenden Notendurchschnitt nach Absatz 4 vorweist und wer fachlich einschlägige Berufstätigkeiten oder Praktikantentätigkeiten im Umfang von mindestens 18 Wochen vor, während oder nach dem Studium vorweisen kann.
- 4) Abweichend von Absatz 3 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 180 Leistungspunkte erworben wurden und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Abschlussprüfung hiervon abweicht.
- 5) Studienbewerberinnen und -Bewerber müssen Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen. Die sprachliche Zugangsvoraussetzung nach Satz 1 wird nachgewiesen durch:
 - Schulzeugnisse, durch die die Fremdsprache über mindestens fünf Jahre bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt, nachgewiesen wird oder
 - einen mindestens zweijährigen Unterricht an einer weiterführenden Bildungseinrichtung, in der die englische Sprache die primäre Unterrichtssprache ist oder
 - eines der folgenden Sprachzertifikate (vergleichbare Zertifikate unterliegen einer Einzelfallprüfung):
 - Test of English as a foreign language (TOEFL), internet based (0 - 120 Pkt.) mind. 87 Pkt.
 - Test of English for International Communication (TOEIC) (10 – 990 Pkt.) mind. 758 Pkt.
 - International English Language Testing System (IELTS exam, Skala 1 – 8) mind. Note 5
 - English for Speakers of Other Languages (ESOL) (Cambridge University) First Certificate in English (FCE mit Prädikat A, B oder C)
 - UNlcert mind. Niveaustufe II
 - Association of Language Testers in Europe (ALTE) mind. Level 3

Die entsprechenden Nachweise über die Erfüllung dieser sprachlichen Zugangsvoraussetzungen sind von den Bewerbern und Bewerberinnen mit der Bewerbung einzureichen.
- 6) Sofern die Voraussetzungen gemäß §2 Abs. 5 nicht durch Nachweise belegt werden können, kann auf Antrag des Studienbewerbers/der Studienbewerberin durch die Studiengangsleitung ein Sprachtest durchgeführt werden, mit dem der Bewerber/die Bewerberin den Nachweis adäquater Sprachkenntnisse erbringen kann.
- 7) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihr vorangegangenes Studium an einer deutschen Hochschule abgeschlossen haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Als Nachweis der sprachlichen Voraussetzung dient z. B. eines der folgenden Zeugnisse:
 - Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang Niveau 2 (DSH 2) oder

Zugangs- und Zulassungsordnung Master Maritime Management

- Test Deutsch als Fremdsprache Niveau 4 in allen vier Bereichen (TestDaf).

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Sprachzeugnisse, die im Informationssystem zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse (www.anabin.de) aufgeführt sind, werden ebenfalls anerkannt.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- 1) Der Master-Studiengang Maritime Management beginnt jeweils zum Winter- und zum Sommersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester und bis zum 15. Januar für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- 2) Der Bewerbung sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Unterlagen beizufügen:
 - a. das Abschlusszeugnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 2 Absatz 1 oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote gemäß § 2 Absatz 3,
 - b. Lebenslauf,
 - c. Nachweise nach § 2 Absatz 4,
 - d. ggf. Nachweise über fachlich einschlägige Berufs- oder Praktikantentätigkeit gemäß § 2 Absatz 2.
- 3) Die Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth bestimmt die Form der Bewerbung und der Nachweise. Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsverfahren

- 1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen und ist der Studiengang zulassungsbeschränkt, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- 2) Die Auswahlentscheidung und die Bildung der Rangliste richten sich nach der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Absätze 2 und 3. Besteht nach der Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so werden Absolventinnen und Absolventen der in § 2 Absatz 1 b) genannten maritim-logistischen Studiengänge bevorzugt. Alle nach diesem Kriterium gleichrangigen Bewerberinnen und Bewerber werden zugelassen.
- 3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 3 als besonders geeignet gelten, erlischt, wenn das Bachelor-Zeugnis für die Einschreibung zum jeweiligen Wintersemester nicht bis zum 30.9. und für die Einschreibung zum jeweiligen Sommersemester nicht bis zum 15.3. bei der Hochschule eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- 1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- 2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers auf- geführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder

Zugangs- und Zulassungsordnung Master Maritime Management

formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

- 3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 2 durchgeführt.
- 4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens mit dem Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 6

Zulassung für höhere Fachsemester

- 1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a. die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - i. an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - ii. mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - b. für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - c. die sonstige Gründe geltend machen.
- 2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis des Abschlusszeugnisses des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 2 Absatz 1a). Bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los. Verantwortlich für die Abwicklung des Verfahrens ist die zuständige Studiendekanin bzw. der zuständige Studiendekan.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Außerkraftsetzung
der Ordnung über die besonderen
Zugangsvoraussetzungen für den
Bachelorstudiengang
Tourismuswirtschaft Online
der Jade Hochschule
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth
Fachbereich Wirtschaft**

Genehmigt vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur
am 23. Juni 2015, Az.: 27.5-74527-24

Wilhelmshaven, 04. Mai 2015

Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth
Fachbereich Wirtschaft

Der Fachbereich Wirtschaft hat in seiner Sitzung vom 29.04.2015 einstimmig beschlossen, dass die **Ordnung über die besonderen Zugangsvoraussetzungen für den Bachelor- Studiengang Tourismuswirtschaft Online**, genehmigt vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur am 05. Sept. 2012, außer Kraft gesetzt werden soll.

Der Senat wird gebeten, diesen Beschluss zu bestätigen.

Der Senat der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth hat in seiner 37. Sitzung am 5. Mai 2015 der Außerkraftsetzung der Ordnung über die besonderen Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Tourismuswirtschaft Online einstimmig zugestimmt.

Die Außerkraftsetzung der Ordnung über die besonderen Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Tourismuswirtschaft Online wurde vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur am 23. Juni 2015 genehmigt (Az.: 27.5-74527-24)

Ordnung über die besonderen Zugangsvoraussetzungen
für den Bachelor-Studiengang

Tourismuswirtschaft Online

der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Studiengang Tourismuswirtschaft Online.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Bachelorstudiengang Tourismuswirtschaft Online ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- a. Die Zugangsvoraussetzungen für ein grundständiges Studium nach § 18 des Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) erfüllt und
- b. mindestens 12 Monate Berufserfahrung in einer dem Studiengang fachlich eng verwandten Vollzeittätigkeit nachweist (Anlage 1)

(2) Der Nachweis der Berufserfahrung nach Punkt b. entfällt für Bewerber und Bewerberinnen mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 NHG.

(3) Die Entscheidung, ob eine Berufserfahrung fachlich eng verwandt ist, trifft der Fachbereichsrat

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt über

- a. Kleines Deutsches Sprachdiplom“ oder
- b. Großes Deutsches Sprachdiplom“ oder
- c. Zentrale Oberstufenprüfung“ des Goethe-Instituts oder
- d. Test DaF (Mindestniveau 4).

§ 3 Auswahlverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Anhand der Abschlussnote nach § 1 Abs. 1 Nr. a. wird eine Rangliste gebildet, indem die Abschlussnote mit 0,05 Punkten für jedes über das erste Jahr hinausgehende Halbjahr einer mit dem Studiengang fachlich eng verwandten beruflichen Tätigkeit in Vollzeit verbessert wird. Maximal ist eine Verbesserung von 0,5 Punkten zu erreichen.

(3) Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag der Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur sowie ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1: Beispiele der dem Studiengang fachlich eng verwandten Tätigkeiten 1)

- | | |
|---|--|
| - Betriebswirt/in (Fachschule) –
EventManagement | - Kulturmanager/in (Hochschule) |
| - Event-Manager/in (Hochschule) | - Kulturmanager/in (schulische Ausbildung) |
| - Event-Manager/in (schulische Ausbildung) | - Kaufmann/-frau – Tourismus und Freizeit |
| - Fachkraft – Veranstaltungstechnik | - Meister/in – Veranstaltungstechnik
(Beleuchtung/Bühne/Studio/Halle) |
| - Fachkraft – Gastgewerbe | Meister/in Bäderbetriebe |
| - Fachmann/-frau – Systemgastronomie | - Musikmanager/in |
| - Fachwirt/in . Gastgewerbe | - Pensionsleiter/in |
| - Fachwirt/in – Veranstaltung | - Restaurantleiter/in |
| - Fachwirt/in – Visual Merchandising | - Restaurantfachmann/-frau |
| - Fachpraktiker/in im Gastgewerbe
(§ 66 BBiG/§ 42m HwO) (Ausbildung) | - Reiseleiter/in |
| - Food-and-Beverage-Manager/in | - Reisebüromitarbeiter/in |
| - Gästebetreuer/in | - Restaurantmeister/in |
| - General Manager/in (Gastronomie) | - Reservierungssachbearbeiter/in (Hotel) |
| - General Manager/in (Hotellerie) | - Rooms-Division-Manager/in |
| - Guest-Relations-Manager/in | - Servicekaufmann/-frau – Luftverkehr |
| - Herbergswirt/in | - Sport- und Fitnesskaufmann/-frau |
| - Hoteldirektor/in | - Touristikmanager/in |
| - Hotelfachmann/-frau | - Touristikkaufmann/-frau
(Privat- und Geschäftsreisen) |
| - Hotelkaufmann/-frau | - Veranstaltungskaufmann/-frau |
| - Hotelmeister/in | |
| - Hotelsekretär/in | |

1) Bitte beachten Sie, dass diese Liste lediglich Beispiele zur Orientierung liefern soll und jederzeit erweitert werden kann.